

# **SONDERBEILAGE**

**zum AMTSBLATT Nr. 52 für  
den Regierungsbezirk Köln**

**Ausgegeben in Köln am 28.12.2015**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur vorläufigen Anordnung  
von Verboten, Beschränkungen sowie  
Duldungs- und Handlungspflichten  
für das Einzugsgebiet der  
Wehebachtalsperre des Wasserverband Eifel-Rur  
(Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre)  
vom 17. Dezember 2015**

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte**
- § 2 Schutz in der Zone I**
- § 3 Schutz in der Zone II A**
- § 4 Schutz in der Zone II B**
- § 5 Schutz in der Zone III**
- § 6 Duldungspflichten, Bestandsschutz**
- § 7 Genehmigungen**
- § 8 Befreiungen**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Andere Rechtsvorschriften**
- § 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

**Anlage 1: Übersichtskarte M 1:50.000**

**Anlage 2: Schutzgebietskarte M 1:10.000**  
(veröffentlicht ausschließlich im Rahmen der  
Auslegung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4)

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur vorläufigen Anordnung  
von Verboten, Beschränkungen sowie  
Duldungs- und Handlungspflichten  
für das Einzugsgebiet der  
Wehebachtalsperre des  
Wasserverbandes Eifel-Rur  
(Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre)  
vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / GV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung,

wird durch die Bezirksregierung Köln verordnet:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich,  
Begünstigte**

**(1)** Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur ein Wasserschutzgebiet im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Abs. 5 LWG festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist enwor - energie & wasser vor ort GmbH, sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne von § 52 Abs. 4 und 5 WHG und § 97 WHG.

**(2)** Die vorläufige Anordnung der Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten bezieht sich auf die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und die Stauräume und Uferzonen der Hauptsperre (Zone I).

- (3)** Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
- im Gebiet der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gressenich und Zweifall,
  - im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald auf Teile der Gemarkungen Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Vossenack,
  - im Gebiet der Gemeinde Langerwehe auf Teile der Gemarkung Merode.

**(4)** Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, die dieser vorläufigen Anordnung beigelegt ist, einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Schutzzonen aus dieser vorläufigen Anordnung beigelegten Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der die Zone I rot, die Zone II A dunkelgrün, die Zone II B hellgrün und die Zone III gelb angelegt sind.

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die Schutzgebietskarte (Anlage 2) sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

Die vorläufige Anordnung mit der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 11) zur Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg
2. Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald
3. Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe
4. Städteregionsrat der Städteregion Aachen
5. Landrat des Kreises Düren
6. Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

**§ 2  
Schutz in der Zone I**

**(1)** Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser vorläufigen Anordnung vereinbar:

- Behördliche Überwachung durch Bedienstete des Wasser- und Gesundheitsbehörden, mit deren Genehmigung auch durch Dritte;
- Betrieb und Unterhaltung der Wehebachtalsperre durch Bedienstete des Wasserverbandes Eifel-Rur, mit Genehmigung des Verbandes auch durch Dritte;
- die Ausübung der Fischerei zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes mit Genehmigung des Wasserverbandes Eifel-Rur; die

Höchstzahl der Personen, die das Fischereirecht ausüben können, wird von der Bezirksregierung Köln als obere Wasserbehörde festgelegt werden;

- die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke;
- die Nutzung der Grundstücke im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen, die der Zustimmung der Bezirksregierung Köln als oberer Wasserbehörde bedürfen;
- Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

**(2) In der Zone I sind unter Beachtung des § 8 mit Genehmigung gestattet:**

1. Schaffung und Änderung von Anlagen der Wehebachtalsperre;
2. Änderung des bestehenden Wegenetzes;

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

### **§ 3 Schutz in der Zone II A**

**(1) In der Zone II A sind verboten:**

In den Zonen III und II B genehmigungsbedürftige oder verbotene Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen (§§ 4, 5).

**(2) In der Zone II A sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 verboten:**

1. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung, Erweiterung und Änderung von Anlagen jeglicher Art, auch ohne Abwasseranfall;
3. Ausbau von Straßen;
4. Neubau und Ausbau von Wegen.

### **§ 4 Schutz in der Zone II B**

**(1) In der Zone II B sind verboten:**

1. In der Zone III verbotene Maßnahmen (§ 5 Absatz 1);
2. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte, mit Aus-

stoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;

3. Maßnahmen sowie Schaffung und Änderung von Anlagen jeglicher Art mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
4. Einrichtungen und Veranstaltungen mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, z.B. Motorsportveranstaltungen, Zeltplätze);
5. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
6. Unterirdisches Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe;
7. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von Treibstoffen oder Heizöl ohne bisher rechtmäßig betriebene oder nach Abs. 1 Nr. 3 oder 5 genehmigte Anlagen;
8. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von animalischem oder mineralischem Dünger, von Gärfutter, von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung ohne bisher rechtmäßig betriebene oder nach Abs. 2 Nr. 3 oder 5 genehmigte Anlagen;
9. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) sonstiger wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe;
10. Falsches und übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehender Nr. 8, etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe eine Gewässerbeeinträchtigung eintreten kann;
11. Transport wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen; ausgenommen Anlieferung der unter Abs. 2 Nrn. 3, 4 oder 5 genannten Stoffe zu den dort genannten Zwecken;
12. Schaffung und Erweiterung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen; ausgenommen Maßnahmen von weniger als 5 qm Grundfläche oder 1 in Tiefe, Baugruben, Schürftgräben;
13. Bohrungen, Sprengungen im Untergrund;
14. Erweiterung von Friedhöfen;
15. Schaffung von Fischteichanlagen jeglicher Art;

16. Schaffung von Einrichtungen zur Einleitung von Niederschlags- oder Kühlwasser in den Untergrund;
17. Anlagen von Dauerpferchen;
18. Schaffung von Campingplätzen;
19. Zelten und Lagern, Baden in Gewässern.

**(2) In der Zone II B sind genehmigungsbedürftig, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 verboten:**

1. Schaffung und Änderung von Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
3. Im Rahmen bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe: Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen jeglicher Art, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann (etwa Wohn-, Stallgebäude, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger, für Gärfutter (Silos), für Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung oder von Anlagen zum oberirdischen Lagern von Treibstoffen bis zu 1 cbm. je Betriebe);
4. Außerhalb bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe: Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern animalischer oder mineralischer Dünger, Gärfutter, Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung gelagert werden;
5. Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern Heizöl in einer Höchstmenge von 10 cbm., je gesondert gesichertem Behälter jedoch nicht mehr als 5 cbm., gelagert wird;
6. Anlagen zur Klärung oder Verrieselung von Abwasser im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder zur Sanierung bestehender Anlagen;
7. Änderung und Nutzungsänderung bestehender Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
8. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Schienenwegen.

**§ 5  
Schutz in der Zone III**

**(1) In der Zone III sind verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte, mit Aus-

stoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;

2. Maßnahmen und Schaffung neuer Anlagen mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, sofern diese nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- und Notabwurfplätzen sowie Manöver und Übungen außerhalb bestehender derartiger Anlagen und Plätze;
4. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
5. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von Heizöl, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen ohne bisher rechtmäßig betriebene oder nach Abs. 2 Nr. 5 oder 6 genehmigte Anlagen;
6. Unterirdisches Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe;
7. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von animalischem oder mineralischem Dünger, von Gärfutter, von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung ohne bisher rechtmäßig betriebene oder nach Abs. 2 Nr. 3 oder 4 genehmigte Anlagen;
8. Falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehender Nr. 7, etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe eine Gewässerbeeinträchtigung eintreten kann;
9. Schaffung von Mineralöl- und Produktenleitungen;
10. Schaffung von Friedhöfen;
11. Anlagen zur Klärung von Abwasser;
12. Abwasserverrieselung, -versickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung soweit sie bisher nicht rechtmäßig betrieben oder nach Abs. 2 Nr. 3 oder 4 genehmigte Anlagen;
13. Ablagern, Lagern und Behandeln von Abfällen i.S. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988;

14. Schaffung von Fischteichanlagen, die auf Zufütterung ausgelegt sind und Fischzuchtanlagen;
15. Verunreinigungen von Gewässern durch Menschen oder Tiere;
16. Handlungen und Maßnahmen, die die Gewässer unmittelbar verunreinigen können, z.B. Wartung oder Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen oder Wagenwaschen außerhalb von befestigten mit Ölabscheidern versehenen Flächen.

**(2) In der Zone III sind genehmigungsbedürftig, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
3. Im Rahmen bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe: Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen jeglicher Art, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann (etwa Wohn-, Stallgebäude, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger, für Gärfutter (Silos), für Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung);
4. Außerhalb bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe: Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern animalischer oder mineralischer Dünger, Gärfutter, Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung gelagert werden;
5. Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern Heizöl oder sonstige wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe in Einzelmengen von bis zu 10 cbm. gelagert werden;
6. Schaffung und Änderung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
7. Änderung und Nutzungsänderung sonstiger bestehender Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
8. Anlagen zur Klärung und Verrieselung von Abwasser im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder zur Sanierung bestehender Anlagen;

9. Einrichtungen und Veranstaltungen mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, z.B. Motorsportveranstaltungen, Zeltplätze;
10. Schaffung und Erweiterung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen; ausgenommen Maßnahmen von weniger als 5 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürftgräben;
11. Erweiterung von Friedhöfen;
12. Schaffung von Fischteichanlagen;
13. Schaffung von Einrichtungen zur Einleitung von Niederschlags oder Kühlwasser in den Untergrund;
14. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Schienenwegen;
15. Bohrungen, Sprengungen im Untergrund.

**§ 6**

**Duldungspflichten, Bestandsschutz**

**(1)** Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Regelungen gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

Darunter fallen:

das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
- das Beseitigen von Ablagerungen.

**(2)** Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und der Betreiber der Talsperre sind vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

**(3)** Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorläufigen Anordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

### **§ 7 Genehmigungen**

**(1)** Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

**(2)** Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

**(3)** Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und den Betreiber der Talsperre. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

**(4)** Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller bekannt zu machen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

**(5)** Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht

begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

**(6)** Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

### **§ 8 Befreiungen**

**(1)** Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und dem Betreiber der Talsperre auf Antrag von den Verboten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage sowie der Talsperre erforderlich ist und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

**(2)** Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und den Betreiber der Talsperre und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung – soweit landwirtschaftliche Belange berührt werden - die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

**(3)** § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, Absätze 2, 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 6 dieser vorläufigen Anordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Andere Rechtsvorschriften**

(1) In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese vorläufige Anordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung außer Kraft, mit der nach § 51 Abs. 1 WHG endgültig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Unabhängig davon tritt diese vorläufige Anordnung mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Köln, den 17. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

(gez. Gisela Walsken)  
(Regierungspräsidentin)